

Liestal, 24. November 2020/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/111
Motion	von CVP/glp-Fraktion (Pascal Ryf)
Titel:	Einheitliche Regelung zur Plakatierung im Kanton Basel-Landschaft
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz ist in § 105a die Aushangdauer von Abstimmungs- und Wahlplakaten für kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen festgelegt. Der Gesetzgeber wollte bewusst auf weitergehende, differenziertere Regelung verzichten, um den Gemeinden keine weiteren allgemein gültigen Vorschriften zu machen. In Absatz 4 der Bestimmung ist daher auch explizit aufgeführt, dass die Gemeinden für die Gesamtkonzeption für kommunale Wahlen und Abstimmungen eigene Regelungen erlassen dürfen. Die kantonalen Vorschriften gelten nur subsidiär. Der Gesetzgeber hat gerade in diesem Bereich die Autonomie der Gemeinden schon immer hoch gewichtet.

Diese Regelung entspricht ganz dem Geist des 2018 in die Verfassung aufgenommenen Paragraphen 47a, welcher bei der Aufgabenzuordnung explizit den Gemeinden grösstmöglichen Spielraum, Autonomie und Verantwortung für eigenständige Regelungen einräumt. Der Kanton soll nur subsidiär Regelungen treffen und nur dort, wo sich der Regelungsgegenstand für gesamtkantonale Lösungen geradezu aufdrängt. Die Gemeindeautonomie soll hingegen breit unterstützt und gewährt werden. In diesem Sinne erscheint es dem Regierungsrat nicht opportun, bei der Regelung der Aushangbestimmungen von Wahl- und Abstimmungsplakaten über die bereits bestehende zeitliche Beschränkung, beschränkt auf kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, hinaus zu gehen. Insbesondere sollen die Gemeinden ihre Autonomie wahrnehmen und verhältnismässige und die verschiedenen Interessen (Ortsbildschutz, Verkehrssicherheit, Gleichbehandlung der Parteien) berücksichtigende Regelungen selbständig treffen. Im heutigen Verständnis der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kantonen erscheint es dem Regierungsrat als durchaus vermeidbar, im Bereich kommunaler und kantonalen Wahlen und Abstimmungen den Gemeinden weitergehende Vorschriften, insbesondere über Ort und Umfang der Plakatierungsstellen, vorzugeben.

Das Anliegen, dass die Gemeinden in Bezug auf die oben genannte Verfassungsbestimmung und den «Verfassungsauftrag Gemeindestärkung (VAGS)» in die Erarbeitung solcher Konzepte eingebunden werden sollten, ist erkannt. Nach Ansicht des Regierungsrats stehen die Forderungen, einerseits eine kantonal einheitliche Regelung zu schaffen und andererseits im Sinne eines VAGS-Projekts die Gemeinden dabei einzubinden, in einem gewissen Widerspruch zueinander. Dies gerade, wenn es um kommunale Wahlen und Abstimmungen geht. Der Regierungsrat setzt volles Vertrauen in die Gemeinden, wenn es um den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes geht. Die Anbringung von Wahl- und Abstimmungsplakaten ist nur innerhalb des Siedlungsgebiets gestattet. Das übergeordnete Landschaftsbild wird nicht tangiert. Die Vielfaltigkeit der kommunalen Regelungen hierzu spiegelt auch die Heterogenität, das Autonomiebewusstsein und die Vielfaltigkeit der basellandschaftlichen Gemeinden wider. Mit der Kompetenz der Gemeinden, eigene Regelungen festzulegen, wird der Wille der von den Plakatierungen direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger respektiert. Es liegt in der Hand der lokalen Stimmbevölkerung lokal restriktivere Massnahmen zu

verlangen und darüber abzustimmen. Da die Siedlungsstruktur und das Erscheinungsbild in den basellandschaftlichen Gemeinden stark unterschiedlich sind, drängt sich auch aus diesem Grund keine kantonal-einheitliche Regelung auf.

Nach Ansicht des Regierungsrats kann die Regelung im Kanton Basel-Stadt nicht auf die basellandschaftlichen Verhältnisse übertragen werden. Der Kanton Basel-Landschaft ist mit seinen 86 Gemeinden im Erscheinungsbild und seiner Struktur viel stärker differenziert, als Basel-Stadt mit seinen drei Gemeinden.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sowohl die Ortsbilder der Gemeinden als auch die Gleichbehandlung der Parteien im Wahl- und Abstimmungskampf durchaus mit individuellen kommunalen Reglementen ausreichend geschützt werden können. Eine kantonale gesetzliche Regelung ist nicht notwendig.

Die erwähnten Fakten decken das Anliegen der vorliegenden Motion vollumfänglich ab. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.